

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1100/2015
Datum RR-Sitzung: 9. September 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2015.POM.118
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) Projektauftrag und Ausgabenbewilligung Konzeptionsphase

1. Gegenstand

Der Regierungsrat bestätigt die Wahl des Modells 3 «Integration von Beginn an durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und konsequenter und schneller Vollzug durch die Polizei- und Militärdirektion (POM)». Er beschliesst, das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) gemäss dem Projektantrag der POM, GEF und Ecoplan AG vom 26. August 2015 zu starten und durchzuführen.



2. Rechtsgrundlagen

- Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20), Art. 3 bis 8
- Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201), Art. 7 bis 11
- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1), Art. 46, 46a und 46b sowie 72
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01), Art. 21
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und Art. 11 Abs. 1 Bst. a
- Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF; BSG 152.221.121), Art. 1 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. h und i
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50, 52 und 59
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 148 und Art. 152
- Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2), Art. 6
- Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21), Art. 7 Abs. 3 Bst. c und f

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine einmalige, neue Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit (inkl. MwSt.)

CHF 507'000

Die Projektleitung und die Führung des externen Projektoffice werden, gestützt auf die Aufwandberechnungen gemäss dem Projektantrag vom 25. Juni 2015 sowie auf Art. 7 Abs. 3 Bst. c und f ÖBV, in einem freihändigen Verfahren an die Ecoplan AG vergeben.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objekt- und Verpflichtungskredit zur Durchführung der Konzeptionsphase in den Jahren 2015 und 2016.

Die Kosten werden zwischen der POM und GEF in Abhängigkeit des jeweiligen Aufwands aufgeteilt:

Produktgruppe	Konto	Kosten 2015 [CHF]	Kosten 2016 [CHF]	Kosten Total [CHF]
06.10.9104 Migration und Personenstand	318000 Dienstleistungen Dritter	36'000	190'000	226'000
04.14.9165 Existenzsicherung und Integration	318000 Dienstleistungen Dritter	53'000	228'000	281'000
Total		89'000	418'000	507'000

Der Kredit ist als Kostendach zu verstehen und enthält eine Reserve von 25 % sowie die Mehrwertsteuer.

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2016 des Amtes für Migration und Personenstand (Produktgruppe «Migration und Personenstand») und des Sozialamtes (Produktgruppe «Existenzsicherung und Integration») nicht enthalten. In der Produktgruppe «Migration und Personenstand» wird eine Kompensation voraussichtlich möglich sein.

Im Rahmen des vorliegenden Geschäfts bewilligt der Regierungsrat für die Produktgruppe «Existenzsicherung und Integration» folgende **Kreditüberschreitungen**:

Rechnungsjahr 2015: CHF 53'000.-

Rechnungsjahr 2016: CHF 228'000.-

Es ist im heutigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob die nicht in den Planzahlen eingestellten Mittel innerhalb des Globalbudgets der Produktgruppe «Existenzsicherung und Integration» aufge-

fangen werden können. Deshalb wird gleichzeitig mit dem Verpflichtungskredit eine Kreditüberschreitung beantragt, wobei die GEF selbstverständlich eine Kompensation anstreben wird.

6. Zusätzliche Projektkosten

Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass die POM und GEF bis Ende des Jahres 2016 befristete Stellen im Umfang von je einem Vollzeitäquivalent schaffen. Diese Personalressourcen werden für die anstehenden Konzeptarbeiten im Rahmen des Projekts NA-BE sowie zur Entlastung der Teilprojektleitungen eingesetzt. Die entsprechenden Jahreslohnkosten (inkl. Sozialhilfekosten) in der Höhe von rund CHF 151'000 pro Stelle werden innerhalb der POM und GEF kompensiert.

Der Regierungsrat entscheidet spätestens anfangs des Jahres 2017 auf der Basis der Resultate der Konzeptionsphase über die Auslösung der Umsetzungsphase. Die Umsetzungskosten hängen von den Inhalten der zu erarbeiteten Strategie und Detailkonzepte ab und können demzufolge zurzeit noch nicht quantifiziert werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



An alle Direktionen

Beilagen

- Projektantrag «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) vom 10. Juli 2015